



RECHTSANWÄLTE WIGGE

BERATUNG IM MEDIZINRECHT

Rechtsgutachtliche Stellungnahme

Anspruch GKV-Versicherter gegen ihre Krankenkasse
auf ambulante neuropsychologische Behandlung wegen Systemversagens

im Auftrag der Gesellschaft für Neuropsychologie e. V., Fulda

abgegeben von

Rechtsanwalt Dr. Peter Wigge
Rechtsanwältin Anke Harney

Oktober 2007

A. Einleitung

Da der Gemeinsame Bundesausschuss (im folgenden G-BA) bisher für die ambulante neuropsychologische Therapie weder in den Richtlinien nach §§ 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, Abs. 6a, 135 SGB V (bei Einordnung als neues psychotherapeutisches Verfahren in die Psychotherapie-Richtlinien) noch in den Richtlinien nach §§ 92 I 2 Nr. 6, Abs. 6, 138 SGB V (bei – rechtswidriger - Einordnung als neues Heilmittel in die Heilmittel-Richtlinien) eine befürwortende Entscheidung getroffen hat, gehört die ambulante Neuropsychologie bisher noch nicht zum Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen. Damit hat der gesetzlich Versicherte grundsätzlich keinen Primäranspruch auf eine ambulante neuropsychologische Behandlung als Sachleistung gegen seine Krankenkasse und damit auch keinen Kostenerstattungsanspruch nach § 13 Abs. 3 Satz 1 2. Fall SGB V.

Ungeachtet des grundsätzlich nach § 135 Abs. 1 SGB V bestehenden Verbotes mit Erlaubnisvorbehalt besteht jedoch auch bei fehlender „Empfehlung“ des G-BA ein Kostenerstattungsanspruch gesetzlich Versicherter gegen ihre Krankenkasse aus den Grundsätzen des sog. *Systemversagens* (sog. *Quintett-Entscheidungen* des Bundessozialgerichtes vom 16.09.1997, veröffentlicht BSGE 81, 54, welche die *Remedacen-Entscheidung* aus dem Jahr 1995 fortführt, veröffentlicht BSGE 76, 194).

Es wird im folgenden dargestellt, unter welchen Voraussetzungen ein Systemversagen vorliegt und warum ein solches für den Bereich der ambulanten Neuropsychologie gegeben ist. Dabei wird auf das Urteil des Bundessozialgerichtes vom 26.09.2006 (Az.: B 1 KR 3/06 R) eingegangen, welches für die Jahre 2003/2004 zu dem Ergebnis kam, dass die ambulante Neuropsychologie auch nicht nach den Grundsätzen des Systemversagens erstattungsfähig ist (s. dort Rdnr. 24). Erläutert wird, dass sich die Voraussetzungen im Vergleich zu denjenigen, die der genannten Entscheidung des Bundessozialgerichtes zugrunde lagen, verändert haben und daher unter Heranziehung der rechtlichen Maßstäbe des Bundessozialgerichtes *heute* ein Systemversagen anzunehmen ist, so dass gesetzlich Versicherte gegen ihre Krankenkasse einen Anspruch auf ambulante neuropsychologische Behandlung haben. Die gesetzlichen Krankenkassen können sich also zur Begründung einer etwaigen Ablehnung der neuropsychologischen Behandlung nicht auf die Bundessozialgerichtsentscheidung berufen, da ein Systemversagen ausschließlich bezogen auf die Jahre 2003/2004 verneint worden ist. Aufgezeigt wird ferner, dass die Neuregelung in § 135 Abs. 1 Satz 4 und Satz 5 SGB V durch das GKV-WSG (vgl. Art. 1 Nr. 105 GKV-WSG), wonach der G-BA seine Entscheidungen über neue Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden innerhalb angemessener Fristen treffen muss, ebenfalls für ein Systemversagen spricht.

B. Systemversagen bei ambulanter Neuropsychologie

Das Systemversagen für den Bereich der ambulanten Neuropsychologie ergibt sich sowohl aus der bisherigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes (hierzu unter Gliederungspunkt I.) als auch bereits aus der zwischenzeitlich durch das GKV-WSG (vgl. Art. 46 Abs. 1 GKV-WSG) vorgenommenen gesetzlichen Normierung des Systemversagens durch die Einführung von Entscheidungsfristen für den G-BA in § 135 Abs. 1 Satz 4 und Satz 5 SGB V zum 01.04.2007 (hierzu unter Gliederungspunkt II). Dies wird im folgenden ausgeführt.

I. Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes

Das Bundessozialgericht geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass ein Kostenerstattungsanspruch des Versicherten ausnahmsweise dann gegeben ist, wenn die fehlende Anerkennung durch den G-BA auf einen Mangel des gesetzlichen Leistungssystems zurückzuführen ist. Ein solches „Systemversagen“ ist dann gegeben, wenn die fehlende Anerkennung der ambulanten Neuropsychologie darauf be-

ruht, dass das Verfahren vor dem G-BA trotz Erfüllung der für eine Überprüfung notwendigen inhaltlichen und formalen Voraussetzungen nicht, nicht zeitgerecht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde und diese Untätigkeit bzw. Verfahrensverzögerung willkürlich oder sachfremd erfolgt. Denn in den Fällen, wo die gesetzlich vorgesehene Aktualisierung der Richtlinien rechtswidrig unterblieben ist, muss die Möglichkeit bestehen, das Anwendungsverbot auf andere Weise zu überwinden (vgl. BSGE 81, 54/65f = SozR 3-2500 § 135 Nr. 4 S. 21; SozR 3-2500 § 92 Nr. 12 S. 70 „rechtswidrige Untätigkeit des Bundesausschusses“; zuletzt das angesprochene Urteil des BSG zur ambulanten Neuropsychologie vom 26.09.2006, Az.: B 1 KR 3/06 R, Rdnr. 24 und das Urteil des BSG zur LITT vom 07.11.2006, Az.: B 1 KR 24/06 R Rdnr. 18).

Bereits unabhängig von der Änderung durch das GKV-WSG, welches das Systemversagen einer gesetzlichen Regelung durch die Einführung von Entscheidungsfristen für den G-BA in § 135 Abs. 1 Satz 4 und Satz 5 SGB V zum 01.04.2007 zuführte, ist für die ambulante Neuropsychologie ein Systemversagen schon jedenfalls nach den Grundsätzen der Bundessozialgerichtsrechtsprechung eingetreten. Dabei gelten die bundessozialgerichtlichen Grundsätze zum Systemversagen bis zum in Kraft treten der Entscheidungsfristen am 01.04.2007 uneingeschränkt. Aber auch nach in Kraft treten der Entscheidungsfristen bleibt Raum für die Anwendung dieser Rechtsprechung, jedenfalls wenn das Systemversagen bereits in einem früheren Zeitraum eingetreten ist, als in § 135 Abs. 1 Satz 4 SGB V als maßgeblich angesehen ist (*Dr. Ernst Hauck*, Richter am Bundessozialgericht, Medizinischer Fortschritt im Dreieck IQWiG, G-BA und Fachgesellschaften, NZS 2007, Heft 9, S. 461/465). Dies ist bei der Neuropsychologie gegeben, wie im folgenden dargestellt wird.

In dem der Entscheidung des Bundessozialgerichtes (vom 26.09.2006, Az.: B 1 KR 3/06 R) zugrunde liegenden Fall verneinte das Bundessozialgericht bei der ambulanten Neuropsychologie deswegen ein Systemversagen, weil *zum damaligen Zeitpunkt* keine willkürliche oder sachfremde Untätigkeit oder Verfahrensverzögerung des G-BA angenommen werden konnte. Denn dort ging es (nur) um die Frage, ob dem G-BA für den streitgegenständlichen Behandlungszeitraum von *April 2003 bis November 2004* eine solche Untätigkeit bzw. Verfahrensverzögerung vorgeworfen werden konnte, also ob für das Jahr 2003/2004 ein Systemversagen vorliegt. Für die rechtliche Bewertung des Bundessozialgerichtes hinsichtlich des Vorliegens eines Systemversagens kam es entscheidend darauf an, ob eine rechtliche Verpflichtung des G-BA bestand, das Verfahren bereits *im Jahr 2000* einzuleiten, was das Bundessozialgericht verneinte. Die sich hieraus ergebende Ablehnung eines Systemversagens durch das Bundessozialgericht für das Jahr 2003/2004 schließt es naturgemäß nicht aus, dass unter Heranziehung der Maßstäbe des Bundessozialgerichtes *zum heutigen Zeitpunkt* ein Systemversagen im Bereich der ambulanten Neuropsychologie eingetreten ist.

1. Antragserfordernis

Eine rechtliche Verpflichtung des G-BA das Anerkennungsverfahren bereits im Jahr 2000 mit Vorliegen des Gutachtens des „Wissenschaftlichen Beirats Psychotherapie“ vom 08.06.2000 (DÄBl 2000, A-2188) einzuleiten, bestand nach der Auffassung des Bundessozialgerichtes nicht, da das Anerkennungsverfahren ein so genanntes Antragsverfahren (vgl. § 135 Abs. 1 Satz 1 SGB V zum Antragserfordernis) sei. Insofern stellte das Bundessozialgericht für die Beurteilung der Verfahrensdauer auf Juli 2003 ab, da erst zu diesem Zeitpunkt der formelle Antrag durch die Ersatzkassen gestellt und damit das Verfahren formell eingeleitet worden sei. Die Klägerin in dem Bundessozialgerichtsverfahren begehrte Kostenerstattung für die ambulante Neuropsychologie für den Behandlungszeitraum April 2003 bis November 2004. Es ging

daher um die Frage, ob hieraus – zumindest bezogen auf das Ende des Behandlungszeitraums – eine unangemessen lange Verfahrensdauer abgeleitet werden konnte. Dies lehnte das Bundessozialgericht ab und verwies darauf, dass selbst eine Verfahrensdauer von 3 Jahren noch nicht zu beanstanden sei.

Zum heutigen Zeitpunkt ist entscheidend, dass der G-BA mit der Antragsstellung im Jahr 2003 durch die Ersatzkassen - und damit *seit 4,5 Jahren* - in die Überprüfung der Neuropsychologie nach § 135 Abs. 1 SGB V auf deren Nutzen, ihre Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit eingetreten ist. Auf die überlange Verfahrensdauer verweist auch kritisch *Ulrich Knispel*, Richter am Landessozialgericht NRW, in einer Anmerkung zu dem Urteil des Bundessozialgerichtes vom 26.09.2006 (Az.: B1 KR 3/06 R), veröffentlicht in der Zeitschrift Sozialgerichtsbarkeit (SGB) Heft 6/2007, S. 363/370. Er führt hierzu aus:

„Dass für den streitigen Behandlungszeitraum April 2003 – November 2004 aus der Dauer des im April 2003 eingeleiteten Anerkennungsverfahrens nichts für ein Systemversagen spricht, ist zuzugestehen. Die vom 1. Senat nicht erwähnte Tatsache, dass der G-BA erst am 01.02.2005 beschlossen hat, die neuropsychologische Therapie zu beraten (Bundesanzeiger Nr. 61 vom 01.04.2005), hätte der Klägerin auch nicht weitergeholfen, kann aber jedenfalls für die Zukunft von Bedeutung sein. Denn infolge dieser Verzögerung ist das Anerkennungsverfahren nunmehr fast vier Jahre anhängig. (...)“

Deutlich wird, dass die Bundessozialgerichtsentscheidung für die Frage, ob heute ein Systemversagen vorliegt, nicht weiterhilft und das Urteil damit für die gesetzlichen Krankenkassen kein Argument bei der Ablehnung einer neuropsychologischen Behandlung sein kann. Der G-BA ist vielmehr verpflichtet, das Anerkennungsverfahren verzögerungsfrei durchzuführen und die Sichtung der Unterlagen zu gewährleisten. Zudem ist zu fordern, dass die Recherche und die Auswertung des Materials zügig und mit einer ausreichenden Personalstärke durchgeführt wird (*Ulrich Knispel*, aaO). Diese Verpflichtung hat der G-BA verletzt, so dass er bisher trotz Vorliegens der für die Überprüfung notwendigen inhaltlichen Voraussetzungen (hierzu unter 2.) keine Entscheidung getroffen hat und damit nach den Maßstäben des Bundessozialgerichtes ein Systemversagen wegen überlanger Verfahrensdauer gegeben ist.

2. Inhaltliche Anforderungen

Das Bundessozialgericht lehnte ein Systemversagen ferner mit der Begründung ab, dass das Vorliegen der inhaltlichen Voraussetzungen der Psychotherapie-Richtlinie im Hinblick auf die wissenschaftliche Anerkennung der ambulanten Neuropsychologie nicht feststehe. *Zum heutigen Zeitpunkt* scheidet die Annahme eines Systemversagens hieran nicht mehr, weil eine ergänzende Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirates Psychotherapie vorliegt (datiert vom 03.02.2005, beigelegt als **Anlage 1**), in der dieser klargestellt hat, dass die wissenschaftliche Anerkennung der ambulanten Neuropsychologie gegeben ist.

Denn die Verneinung des Vorliegens der inhaltlichen Voraussetzungen der Psychotherapie-Richtlinie durch das Bundessozialgericht beruht darauf, dass dieses nur geprüft hat, ob der G-BA im streitgegenständlichen Behandlungszeitraum im *Jahr 2003/2004* zwingend davon hätte ausgehen müssen, dass die ambulante Neuropsychologie ein im Sinne der Nr. 3.1 der Psychotherapie-Richtlinie anerkanntes wissenschaftliches Verfahren ist. Zum damaligen Zeitpunkt lag dem G-BA jedoch noch nicht die ergänzende Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirates Psychotherapie vor, weil diese erst später und zwar im Jahr 2005 gegeben war. Hier hat der Wissenschaftliche Beirat aufgrund unterschiedlicher Interpretationen seines Gutachtens aus September 2000 klargestellt, dass die ambulante Neuropsychologie für die

Indikation „hirnorganisch bedingte Störungen“ ein wissenschaftlich anerkanntes Verfahren ist. Dort heißt es:

„Der Wissenschaftliche Beirat Psychotherapie nach § 11 PsychThG hat seinerzeit auf der Grundlage der vorliegenden Studien festgestellt, dass für die Neuropsychologische Therapie im Anwendungsbereich der „hirnorganisch bedingten Störungen“ (ICD-10:F0) ein wissenschaftlicher Nachweis für die Wirksamkeit erbracht worden ist. Die Neuropsychologische Therapie ist nach unserem Gutachten als Psychotherapieverfahren für diesen Indikationsbereich indiziert und als wissenschaftlich anerkannt anzusehen.“

Da das Bundessozialgericht jedoch nur über das Vorliegen eines Systemversagens für die Jahre 2003/2004 zu entscheiden hatte, musste es diese ergänzende Stellungnahme – selbst wenn diese dem Bundessozialgericht zum Zeitpunkt seiner Entscheidung am 26.09.2006 vorgelegen hätte, was nicht der Fall war - naturgemäß nicht berücksichtigen. Bei der Beurteilung des Vorliegens eines Systemversagens zum *heutigen Zeitpunkt* steht aufgrund der Klarstellung durch den Wissenschaftlichen Beirat Psychotherapie fest, dass die ambulante Neuropsychologie ein wissenschaftlich anerkanntes Verfahren ist und damit die Voraussetzungen nach Nr. 3.1. der Psychotherapie-Richtlinie gegeben sind.

Abschließend sei bemerkt, dass das Bundessozialgericht Zweifel daran geäußert hat, ob die „Anwendungsbreite“ zulässiges Kriterium für die GKV-rechtliche Anerkennung eines Psychotherapieverfahrens ist, also die Anerkennung der ambulanten Neuropsychologie mit dem Argument abgelehnt werden kann, dass es keine bestimmte Bandbreite an Indikationen abdeckt. Es steht nicht mehr zu befürchten, dass der ambulanten Neuropsychologie aufgrund ihrer fehlenden Anwendungsbreite der Zugang zum GKV-System insgesamt verwehrt wird, weil der G-BA auch in solchen Fällen den Weg in die GKV eröffnen will. In diesem Zusammenhang sei auf eine Beanstandung des Bundesministeriums für Gesundheit vom 15.08.2006 verwiesen. Beanstandet worden war ein Beschluss des G-BA nach § 91 Abs. 5 Satz 2 SGB V vom 20.06.2006 zur Änderung der Psychotherapie-Richtlinie bzgl. der geplanten Aufnahme eines solchen Kriteriums, weil es für die sozialrechtliche Anerkennung eines Behandlungsverfahrens nach § 135 Abs. 1 SGB V auf den indikationsbezogenen Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit ankomme. Nicht entscheidend sei die Indikationsbreite, weil dann Psychotherapieverfahren mit einer hohen Indikationsspezifität ungeachtet ihres Nutzens, ihrer Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit keinen Zugang zum GKV-System hätten. Die geplante Änderung ist daher durch den G-BA so nicht durchgesetzt worden. In dem Newsletter des G-BA (Nr. 07 August 2007, S. 8 unter der Überschrift „Psychotherapie“) findet sich nun der Hinweis, dass der Unterausschuss Psychotherapie einen Beschluss vorbereitet, der es in Zukunft erlaubt, hochwirksamen und spezifischen psychotherapeutischen Methoden, die auf eine oder wenige Indikationen ausgerichtet sind, den Weg in die GKV zu eröffnen.

Damit steht fest, dass eine etwaige Berufung der gesetzlichen Krankenkassen auf die Entscheidung des Unterausschusses Psychotherapierichtlinie aus dem Jahr 2000 schon deswegen nicht möglich ist, weil dieser nach rechtlich unzulässigen Kriterien entschieden hat. Denn der Unterausschuss hatte die Neuropsychologie unter Verweis auf die fehlende Anwendungsbreite nicht als Verfahren im Sinne der Psychotherapie-Richtlinie angesehen. Wie bereits ausgeführt ist das Kriterium der Anwendungsbreite jedoch nach Auffassung des Bundessozialgerichtes und des Bundesministeriums für Gesundheit kein rechtlich zulässiges Instrument. Wie bereits dargelegt, hat sich dieser Ansicht nun auch der G-BA angeschlossen.

II. Einführung von Entscheidungsfristen für den G-BA durch das GKV-WSG

Jedenfalls aber liegt ein solches Systemversagen nach der zum 01.04.2007 eingeführten gesetzlichen Regelung in § 135 Abs. 1 Satz 4 und Satz 5 SGB V vor. Nach § 135 Abs. 1 Satz 5 und 5 SGB V hat der G-BA ab dem Zeitpunkt wo ihm die *erforderliche* Auswertung der wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegt nur noch *sechs Monate* Zeit über die Anerkennung zu entscheiden. Der G-BA kann sich also nicht darauf zurückziehen, dass die Auswertung tatsächlich noch nicht abgeschlossen ist, weil es für den Fristbeginn allein darauf ankommt, zu welchem Zeitpunkt ihm alle *erforderlichen* Auswertungen vorliegen. Denn der Gesetzgeber wollte mit der Einführung der Entscheidungsfristen gerade verhindern, dass der G-BA den Beginn des Fristlaufes in der Hand hat, was jedoch der Fall wäre, wenn der G-BA immer wieder darauf verweisen könnte, dass das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist. So heißt es auch in der Gesetzesbegründung zum GKV-WSG zu § 135 Abs. 1 Satz 4 und 5 SGB V:

(...) „Satz 4 gibt den Antragsberechtigten nach Absatz 1 Satz 1 und dem Bundesministerium für Gesundheit die Möglichkeit, Verfahren zur Bewertung neuer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, die sich unangemessen lange hinziehen, zu beschleunigen. Durch die neue Regelung wird ein Instrument eingeführt, welches von den antragsberechtigten Institutionen sowie vom Bundesministerium für Gesundheit in einer solchen Situation genutzt werden kann, um auf einen Abschluss des Bewertungsprozesses hinzuwirken.“ (...)

Da das Anerkennungsverfahren durch formellen Antrag im Juni 2003 eingeleitet worden ist, dauerte das Anerkennungsverfahren zum Zeitpunkt des in Kraft treten der Regelung zum 01.04.2007 bereits knapp 4 Jahre. Aufgrund dieser langen Verfahrensdauer ist davon auszugehen, dass dem G-BA die erforderlichen Auswertungen der wissenschaftlichen Erkenntnisse bereits mit in Kraft treten der Regelung zum 01.04.2007 vorliegen und daher die sechs Monatsfrist bis zu der der G-BA eine Entscheidung über die Anerkennung hätte treffen müssen, seit dem 01.10.2007 bereits abgelaufen ist.

Selbst wenn man unterstellt, dass dem G-BA am 01.04.2007 noch nicht sämtliche „erforderlichen“ Auswertungen vorlagen, so hat die Frist gleichwohl mit dem 01.04.2007 zu laufen begonnen, weil der Fristbeginn jedenfalls zu fingieren ist. Denn die Intention des Gesetzgebers bei der Einführung der Entscheidungsfristen bestand ja gerade darin, unangemessen lange Bewertungsverfahren zu beschleunigen, um in einem überschaubaren Zeitrahmen Rechtssicherheit bei der Anerkennung von Verfahren zu bekommen. Der Gesetzgeber hat damit eine gesetzlich festgeschriebene Verpflichtung des G-BA geschaffen, die Verfahren innerhalb bestimmter Zeiträume durchzuführen. Der G-BA ist jedoch auch verpflichtet, Sorge zu tragen, dass ihm die für die Entscheidung über die Anerkennung erforderlichen Informationen so zügig wie möglich vorliegen. Es würde daher zu kurz greifen, wenn sich die Verpflichtung des G-BA darauf beschränken würde, innerhalb von sechs Monaten nach Vorliegen der erforderlichen Auswertung der wissenschaftlichen Erkenntnisse eine Entscheidung zu treffen. Würde man die Verpflichtung des G-BA hierauf beschränken, so würde die gesetzgeberische Intention die Anerkennungsverfahren einer zügigen Entscheidung zuzuführen leer laufen, weil dann der G-BA keine Verpflichtung hätte, im Bewertungsprozess selbst – also bei der Zusammentragung der erforderlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse – das ihm erforderlich zu tun, um für einen zügigen Verfahrensverlauf zu sorgen. Er könnte dann hier nach wie vor Verschleppungen erzeugen, die ausweislich der Intention des Gesetzgebers gerade abgeschafft werden sollten. Den G-BA trifft daher die Verpflichtung dafür zu sorgen, dass die Recherchen und die Auswertung des Materials zügig vorliegen. Eine Verfahrensdauer von knapp 4 Jahren zum Zeitpunkt des 01.04.2007 genügt dieser Verpflichtung nicht, so dass der Fristlauf unabhängig von der Frage, ob dem

G-BA zu diesem Zeitpunkt alle erforderlichen Auswertungen vorlagen, jedenfalls mit dem 01.04.2007 zu fingieren ist und damit eine Entscheidung durch den G-BA bis zum 01.10.2007 hätte erfolgen müssen.

Liegt nach Ablauf der sechs Monate ein solcher Beschluss noch nicht vor, so können die Antragsberechtigten sowie das Bundesministerium für Gesundheit vom G-BA die Beschlussfassung innerhalb weiterer sechs Monate verlangen. Kommt innerhalb dieses Zeitraums kein Beschluss zustande, so handelt es sich um Leistungen, die zu Lasten der GKV abrechenbar sind. Die gesetzliche Änderung stellt damit an die Schnelligkeit der Durchführung des Anerkennungsverfahrens noch strengere Anforderungen als dies die Bundessozialgerichtsrechtsprechung in der Vergangenheit getan hat. Insbesondere ist damit nunmehr *gesetzlich normiert*, dass sich *allein* aus der *Verfahrensdauer* ein Systemversagen ergibt. Die Neuregelung geht also über die bisherige Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes hinaus. Folglich liegt inzwischen für die ambulante Neuropsychologie ein solches Systemversagen schon aufgrund des Zeitablaufs vor. Denn mit Inkrafttreten der Regelungen in § 135 Abs. 1 Satz 5 und Satz 6 SGB V gelten diese auch für das laufende Anerkennungsverfahren der Neuropsychologie, so dass die sechs Monatsfrist bis zu der der G-BA über die Anerkennung zu entscheiden hat, am 01.10.2007 abgelaufen ist. Ein erneuter Antrag antragsberechtigter Institutionen nach § 135 Abs. 1 Satz 1 SGB V mit Inkrafttreten der Regelung zum 01.04.2007 war nicht erforderlich, weil ein solcher unnötiger Formalismus gewesen wäre und es nur darauf ankommt, dass das Anerkennungsverfahren bereits durch Antrag eingeleitet worden ist. Die Antragsstellung vor dem 01.04.2007 hindert daher die Anwendung der Regelung auf das laufende Verfahren für die Neuropsychologie nicht. Die Antragsberechtigten nach § 135 Abs. 1 Satz 1 SGB V (insbesondere Kassenärztliche Bundesvereinigung, Kassenärztliche Vereinigungen oder Spitzenverband der Krankenkasse sowie das Bundesministerium für Gesundheit) können die Beschlussfassung nun innerhalb weiterer sechs Monate verlangen. Wenn der G-BA innerhalb dieser sechs Monate keinen Beschluss gefasst hat, sind die ambulanten neuropsychologischen Leistungen zu Lasten der Gesetzlichen Krankenversicherung abrechenbar.

III. Ergebnis

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass unter Heranziehung der Maßstäbe der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes ein Systemversagen für den Bereich der ambulanten Neuropsychologie zum heutigen Zeitpunkt (Jahr 2007) bereits eingetreten ist, weil der G-BA nunmehr knapp 4,5 Jahre seit der Antragsstellung im Jahr 2003 durch die Ersatzkassen in die Überprüfung der Neuropsychologie nach § 135 Abs. 1 SGB V auf deren Nutzen, ihre Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit eingetreten ist und bis heute trotz Vorliegens der für die Überprüfung notwendigen inhaltlichen Voraussetzungen keine Entscheidung getroffen hat. Den gesetzlichen Krankenkassen ist es nicht möglich, sich zur Verneinung eines Systemversagens auf das Urteil des Bundessozialgerichtes zu berufen, da die Entscheidung nur die Frage des Systemversagens für die Jahre 2003/2004 betrifft und zum heutigen Zeitpunkt die damals vom Bundessozialgericht aufgestellten Voraussetzungen zur Bejahung eines Systemversagens erfüllt sind. Der Versicherte hat damit nach diesen Grundsätzen einen Sachleistungsanspruch gegen seine gesetzliche Krankenkasse auf Erhalt ambulanter neuropsychologischer Leistungen. Darüber hinaus ist mittlerweile klar, dass nach der Auffassung des Bundesministeriums für Gesundheit und dem Bundessozialgericht die fehlende Anwendungsbreite der Neuropsychologie kein zulässiges Kriterium für die Nichtanerkennung als GKV-Leistung ist. Dem hat sich daher auch der G-BA angeschlossen. Eine Ablehnung der Inanspruchnahme ambulanter Neuropsychologie durch die gesetzlichen Krankenkassen wäre rechtswidrig und würde einen Kostenerstattungsanspruch des Versicherten nach § 13 Abs. 3 Satz 1 2. Fall SGB V begründen.

Seite 8 des Gutachtens „Anspruch GKV-Versicherter auf neuropsychologische Behandlung“

Darüber hinaus ist aufgrund der geänderten Rechtslage durch das GKV-WSG bereits *allein aus der Verfahrensdauer* nach § 135 Abs. 1 Satz 5 SGB V ein Systemversagen gegeben, weil der G-BA bis zum 01.10.2007 über die Anerkennung der ambulanten Neuropsychologie hätte entscheiden müssen.

Dr. Wigge
Rechtsanwalt

Anke Harney
Rechtsanwältin